

Gemeinde Edingen-Neckarhausen

Richtlinien für die Förderung der Kultur- und Sportvereine der Gemeinde Edingen-Neckarhausen

(Vereinsförderrichtlinien)

Vorwort

In Anerkennung und Wertschätzung der Bedeutung der Kultur und des Sports, ihrer pädagogischen, gesundheitsfördernden, sozialen und integrativen Funktion für das Allgemeinwohl,

fördert die Gemeinde Edingen-Neckarhausen die Träger der selbstverwalteten und gemeinnützigen Vereine und Gruppierungen nach Maßgabe dieser Vereinsförderrichtlinien.

Es liegt im besonderen Interesse der Gemeinde Edingen-Neckarhausen, deren Einwohner den besonderen Wert der kulturellen Vereinsarbeit und des Sports für die Persönlichkeitsentwicklung sowie für die Ausbildung sozialer Fähigkeiten nahe zu bringen und ins Bewusstsein zu rücken.

Insbesondere in den Bereichen Kinder-, Jugend und Senioren ist ein Engagement der Vereine von großer gesellschaftlicher Bedeutung.

1.0 ALLGEMEINE FÖRDERGRUNDSATZE

Die Förderung der Kultur- und Sportvereine stellt eine freiwillige Leistung der Gemeinde Edingen-Neckarhausen dar. Sie wird im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung von Förderleistungen im Rahmen dieser Richtlinien besteht nicht.

Diese Richtlinie hat das Ziel, eine ausgewogene, gerechte und nachhaltige Förderung für die örtlichen Kultur- und Sportvereine zu erreichen und ihnen Planungssicherheit bei der Bewältigung der satzungsgemäßen wie vereinsspezifischen Aufgaben zu geben.

Wesentliche Bestandteile der kommunalen Kultur- und Sportförderung sind:

- Unterstützung und Beratung in Vereinsangelegenheiten
- Bereitstellung von kommunalen Veranstaltungs- und Sportstätten (Ziffer 3)
- Ausgewogene Überlassungs- und Nutzungsbedingungen sowie faire Gebührenfestsetzungen
- Logistische Hilfen bei der Umsetzung
 - a) von kulturellen Angeboten und Veranstaltungen
 - b) eines geregelten Sportbetriebs (Übungs-, Trainings- und Spielbetrieb)
- Kostenfreie Veröffentlichungsmöglichkeiten im Amtlichen Mitteilungsblatt sowie in den digitalen Medien der Gemeinde
- Finanzielle F\u00f6rderungen
 - → Allgemeine Beihilfen (Ziffer 4.1)
 - → Förderung der Jugend- & Seniorenarbeit (Ziffer 4.2)
 - → Förderung von Jugendfreizeitmaßnahmen & Jugendfahrten (Ziffer 4.3)
 - → Bürgschaften (Ziffer 4.4)
 - → Investitionsfördermaßnahmen (Ziffer 4.5)
 - → Pflege- & Unterhaltungsmaßnahmen vereinseigener Einrichtungen & Anlagen (Ziffer 4.6)
 - → Ehrengaben anlässlich Vereinsjubiläen (Ziffer 4.7)
- Würdigung von besonderen Leistungen im kulturellen und sportlichen Bereich sowie ehrenamtlichen Engagements (Ziffer 4.8)
- Sonstige Unterstützungen.

1.1 Voraussetzungen für eine Förderung

Gefördert werden Kultur- und Sportvereine die ihren tatsächlichen Sitz in Edingen-Neckarhausen, einen überwiegenden gemeindebezogenen Wirkungskreis haben und die hier nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

Fördervereine, die ausschließlich das Ziel einer materiellen Förderung örtlicher Kultur- und Sportvereine verfolgen und ansonsten keine wesentlichen Beiträge zum Gemeindeleben beisteuern, erhalten keine Förderung nach diesen Richtlinien.

1.2 Eintrag ins Vereinsregister

Der Verein muss im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen sein und einen überwiegenden kulturellen oder sportlichen Zweck verfolgen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Gruppierungen, die bereits durch Gemeinderatsbeschluss (bis 2021) in das kommunale Kultur- und Sportförderprogramm aufgenommen wurden.

1.3 Zugangsmöglichkeiten zum Verein

Die Mitgliedschaft zum Verein muss allen Einwohnern von Edingen-Neckarhausen zugänglich sein.

1.4 Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen muss anerkannt und nachgewiesen sein.

1.5 Mitgliedschaft im Dachverband

Der Verein im kulturellen Bereich soll eingetragenes Mitglied eines Dachverbands und im sportlichen Bereich muss er eingetragenes Mitglied des Badischen Sportbundes oder einer dem Badischen Sportbund oder Deutschen Sportbund angeschlossenen Organisation sein bzw. die Bestätigung des jeweiligen Verbandes vorweisen.

1.6 Mitgliederzahl

Dem Verein müssen mindestens 25 Mitglieder angehören, von denen die Mehrheit in Edingen-Neckarhausen wohnhaft sind. Die Mitgliederzahlen sind über die Verbandsmeldungen nachzuweisen bzw. durch offizielle Mitgliederlisten zu belegen.

2.0 ZUERKENNUNG VON FÖRDERLEISTUNGEN

2.1 Inanspruchnahme

Eine Förderung können Kultur- oder Sportvereine erhalten, die unter diese Vereinsförderrichtlinien fallen. Die erstmalige Aufnahme in die kommunale Kultur- und Sportförderung ist mit den entsprechenden Nachweisen (insbesondere Vereinssatzung, Mitgliederübersicht und Verbandsmeldung) zu beantragen.

2.2 Aufgabe der Förderung

Mit den zuerkannten Förderleistungen unterstützt die Gemeinde die satzungsgemäßen und vereinsspezifischen Aufgaben und Aktivitäten der Kultur- und Sportvereine in einem angemessenen Umfang.

2.3 Antragstellung

Alle Zuschüsse nach diesen Vereinsförderrichtlinien werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Sofern die Gemeinde für einzelne Zuschussarten besondere Antragsfristen und eigene Antragsformulare vorsieht, sind diese einzuhalten bzw. entsprechend zu verwenden.

2.4. Entscheidungsrelevante Unterlagen und Verwendungsnachweise

Die geförderten Kultur- oder Sportvereine haben über die Verwendung der Förderleistungen entsprechende Nachweise zu führen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendungsnachweise zu überprüfen.

2.5 Gewährung von Förderleistungen

Grundsätzlich werden Förderleistungen nur gewährt, wenn feststeht, dass

- a) die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
- b) die Eigenleistungen des Antragstellers in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft oder zu der beantragten Förderleistung stehen,
- c) der Antragsteller die Bewilligungsbedingungen anerkannt hat,
- d) sämtliche Fördermöglichkeiten ausgeschöpft wurden (Grundsatz der Subsidiarität). Darüber hinaus wird erwartet, dass sich die geförderten Kultur- und Sportvereine auch bei Veranstaltungen und Aktivitäten der Gemeinde Edingen-Neckarhausen unentgeltlich beteiligen bzw. mitwirken.

2.6 Bindung der Förderleistungen

Eine gewährte Förderung darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Bei Zuwendungen von mehr als 20.000 Euro ist eine Zweckbindung von 20 Jahren festzulegen. Bei einem geringeren Zuwendungsaufwand wird die Frist individuell festgelegt.

2.7 Prüfpflicht und Rückforderungsansprüche

Die Gemeinde ist berechtigt, in die Kassenführung und Jahresabschlüsse der geförderten Kultur- und Sportvereine einzusehen und sich von der zweckgebundenen Verwendung der Förderleistungen zu überzeugen. Die Gemeinde ist zudem berechtigt, ergänzende Erhebungen durchzuführen, um den Bedarf der Vereinsförderung zu ermitteln. Werden bei den Erhebungen von den Vereinen die angeforderten entscheidungsrelevanten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt, so können Förderleistungen versagt werden. Für den Fall, dass Zuschüsse unberechtigt erlangt oder zweckwidrig verwendet wurden, behält sich die Gemeinde entsprechende Rückforderungsansprüche vor.

Eine Doppelbezuschussung ist nicht möglich.

3.0 VEREINSFÖRDERUNG

Bereitstellung von Veranstaltungs- und Sportstätten sowie öffentlicher Flächen

- **3.1** Ein wichtiger Bestandteil der Kultur- und Sportförderung durch die Gemeinde ist die Bereitstellung kommunaler Veranstaltungs- und Sportstätten sowie gemeindeeigener Räumlichkeiten und öffentlicher Flächen zur Anmietung durch die Vereine. Dabei sind die geltenden Benutzungs-, Gebühren- und Entgeltordnungen sowie die sonstigen Satzungen und Richtlinien zu beachten.
- **3.2** Die Gemeinde kann im Wege der Einzelfallentscheidung durch den Gemeinderat Kultur- und Sportvereinen zur Ausübung des Vereinszwecks gemeindeeigene Grundstücke im Wege der Pacht oder im Wege des Erbbaurechts über einen festgelegten Zeitraum überlassen. Das Pachtverhältnis bzw. die Sicherung des Erbbaurechts und die sich daraus ergebenden Nutzungsbedingungen sind vertraglich zu regeln.

4.0 FINANZIELLE FÖRDERLEISTUNGEN

4.1 Allgemeine Beihilfe

Die Gemeinde gewährt den Kultur- und Sportvereinen eine jährliche Förderleistung in Form eines Pauschalbetrags. Die Höhe der Förderleistung bemisst sich nach der Zahl der Vereinsmitglieder wie folgt:

25 bis 99 Mitglieder: 100,00 Euro 100 bis 199 Mitglieder: 200,00 Euro 200 bis 299 Mitglieder: 300,00 Euro 300 bis 399 Mitglieder: 400,00 Euro 400 bis 999 Mitglieder: 500,00 Euro

1.000 und mehr Mitglieder: 600,00 Euro (Obergrenze).

Die Höhe der Allgemeinen Beihilfe wird vom Gemeinderat festgesetzt; sie ist in der Höhe auf 600,00 Euro im Jahr begrenzt.

Antragsstellung:

Entsprechende Anträge sind bis zum **31.10.** des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres einzureichen. Die Gemeindeförderung setzt nach Festsetzung und Einstellung der dafür erforderlichen Haushaltsmittel ein; die Förderung (Allgemeine Beihilfe) wird bis auf Widerruf gewährt. Eine erneute Antragsstellung entfällt.

4.2 Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit

4.2.1 Die Gemeinde gewährt den Kultur- und Sportvereinen mit Jugendarbeit eine Förderleistung in Höhe von 7,50 Euro pro aktivem Jugendlichen im Alter bis zu 18 Jahren, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Als Vereine mit Jugendarbeit gelten die Kultur- und Sportvereine, bei denen es eine nachhaltige Struktur zur Jugendarbeit gibt, sich Jugendarbeit in der Satzung wiederfindet, regelmäßiger Übungs- bzw. Trainingsbetrieb stattfindet und geeignete Übungsleiter in der Jugendarbeit eingesetzt sind. Die Zahl der jugendlichen Mitglieder muss nachgewiesen werden.

Antragsstellung:

Entsprechende Anträge sind bis zum **31.03.** des lfd. Jahres einzureichen.

4.2.2 Die Gemeinde fördert einzelne Projekte der Jugendbildung im kulturellen und sportlichen Bereich sowie seniorengerechte Angebote und Projekte der Talententwicklung, der Inklusion und der sozialen Integration, die auf eine nachhaltige Wirkung ausgerichtet sind. Die Projekte sind schriftlich zu beantragen und inhaltlich zu begründen. Die Höhe dieser Projektförderung wird vom Gemeinderat festgesetzt; sie ist in der Höhe auf 500,00 Euro begrenzt und erfolgt auf das beantragte Projekt bezogen einmalig (keine Dauerförderung).

Antragsstellung:

Entsprechende Anträge sind bis zum **31.10.** des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres einzureichen. Die Gemeindeförderung setzt nach Festsetzung und Einstellung der dafür erforderlichen Haushaltsmittel ein.

4.3 Förderung von Jugendfreizeitmaßnahmen und Jugendfahrten

Die Gemeinde gewährt den Kultur- und Sportvereinen für Jugendfreizeitmaßnahmen bzw. Jugendfahrten von mindestens dreitägiger Dauer eine Förderleistung i.H. von 1,25 Euro pro Teilnehmer und Tag, unabhängig von der Entfernung des Zielortes. Voraussetzung ist eine Mindestzahl von zehn jugendlichen Teilnehmern (Jugendliche bis 18 Jahren mit Wohnsitz in der Gemeinde). Je angefangene zehn Teilnehmer wird ein Betreuer gefördert.

Antragsstellung:

Entsprechende Anträge sind bis zum **31.03.** des lfd. Jahres einzureichen.

4.4 Bürgschaften

Die Gemeinde kann in besonders gelagerten Einzelfällen Bürgschaften zur Zwischenfinanzierung und zur Beschaffung von Darlehen gewähren. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung der Verschuldung notwendigen Unterlagen beizufügen.

Antragsstellung:

Entsprechende Anträge sind bis zum **31.10.** des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres einzureichen. Die Gemeindeförderung setzt nach Festsetzung und Einstellung der dafür erforderlichen Haushaltsmittel ein; die Förderung ist entsprechend abzusichern.

4.5 Förderung investiver Maßnahmen

4.5.1 Anschaffung von Sonderausstattungen und Sondersportgeräten

Die Gemeinde fördert derartige Anschaffungen (z.B. hochpreisige Musikinstrumente, Sondersportgeräte usw.) für den vereinsspezifischen Bedarf, wenn ein im öffentlichen Interesse gelegener Bedarf nachgewiesen ist. Die Höhe der Förderleistung richtet sich nach der Höhe der marktüblichen Anschaffungskosten abzüglich eines angemessenen Eigenanteils sowie der Zuschüsse anderer Stellen. Eine Förderleistung durch die Gemeinde erfolgt erst ab einem Mindestbeschaffungswert von 500,00 Euro je Einzelposten. Die Höhe der Förderleistung beträgt 30 % des zuschussfähigen Aufwands, die Maximalförderung ist auf 2.500,00 Euro begrenzt.

Antragsstellung:

Entsprechende Anträge sind bis zum **31.10.** des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres einzureichen. Die Gemeindeförderung setzt nach Festsetzung und Einstellung der dafür erforderlichen Haushaltsmittel ein; die Förderung ist entsprechend abzusichern.

4.5.2 Förderung von baulichen Maßnahmen

Die Gemeinde gewährt den Kultur- und Sportvereinen Förderleistungen zur teilweisen Finanzierung für besonders kostenintensive Bau-. Instandhaltungs-, Sanierungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung energetischer und barrierefreier Maßnahmen, wenn ein im öffentlichen Interesse gelegener Bedarf nachgewiesen ist. Für die Bemessung der Förderleistung ist der ermittelte Zuschuss – bei Sportvereinen die Feststellungen des Sportfachverbands (BSB) ansonsten die Feststellungen der Gemeinde - maßgebend. Die Höhe der Förderleistung beträgt 30 % des zuschussfähigen Aufwands, Kosten von mindestens 5.000,00 Euro. Die Maßnahmen müssen dem vereinsspezifischen Bedarf entsprechen. Ausgeschlossen von der Förderung sind u.a. der von Klubräumen, Bewirtungseinrichtungen, Wohnungen, Geschäftszimmern, Bau Parkplätzen, Garagen, Lagerflächen, Zugangsstraßen und -wegen, Tribünen und Zuschauerränge, Einzäunungen usw.. Maßnahmen, die überwiegend gewerblichen bzw. kommerziellen Zwecken dienen, werden nicht gefördert. Die Maximalförderung der Gemeinde beträgt 50.000,00 Euro pro Maßnahme. Die antragstellenden Kultur- und Sportvereine haben als Bauherren eine angemessene Eigenleistung zu erbringen und alle Finanzierungsquellen auszuschöpfen.

Antragsstellung:

Entsprechende Anträge sind bis zum **31.10.** des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres einzureichen. Die Gemeindeförderung setzt nach Festsetzung und Einstellung der dafür erforderlichen Haushaltsmittel ein; die Förderung ist entsprechend abzusichern. Etwaige Förderzusagen werden unwirksam, wenn mit den Maßnahmen nicht innerhalb eines Jahres nach der Bewilligung begonnen wurde.

- **4.6 Beihilfe zur Unterhaltung und Pflege vereinseigener Einrichtungen und Anlagen:** Kultur- oder Sportvereine können auf Antrag eine Förderung zur Unterhaltung und Pflege <u>vereinseigener</u> Einrichtungen und Anlagen (Sportstätten, Proberäume usw.) erhalten. Voraussetzung hierfür sind, dass
- a) die vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen auf der Gemarkung Edingen-Neckarhausen liegen und die Mehrheit der Mitglieder Gemeindeeinwohner sind,
- b) der Verein gemeinnützig i.S. der Gemeinnützigkeitsverordnung der Finanzverwaltung ist und einen wesentlichen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde beiträgt,
- c) die vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen den baurechtlichen Anforderungen und Normen entsprechen, der Nutzungszweck dem vereinsspezifischen wie auch dem öffentlichen Bedarf gerecht wird und für die Allgemeinheit von gesellschaftlichem Nutzen ist,
- d) sich die vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen in einem gepflegten Zustand befinden und so beschaffen sind, dass man sie ohne Unfallgefahr nutzen kann,
- e) der Verein im Bedarfsfall seine vereinseigene Einrichtung bzw. Anlage für schulische Zwecke sowie anderen Kultur- und Sportvereinen zur Verfügung stellt,
- f) die vereinseigene Einrichtung und Anlage mindestens neun Monate im Jahr für Vereinszwecke genutzt wird.

Die Gemeinde fördert hier in folgender Höhe:

- a) Für die Mitbürger zugängliche Außenanlagen, die von den Vereinen gepflegt werden: für den m² Fläche 0,25 Euro
- b) Proberäume, Umkleidegebäude, Turn- und Sporthallen und Gymnastikräume: Grundbetrag 5,00 Euro je m² nutzbare Fläche für den vereinsspezifischen Bedarf.
- c) Für Heizung, Strom und Wasser (Energiekostenanteil) 30 % der tatsächlichen entstandenen Energiekosten.

Mit der Ableistung dieser Unterhaltungs- und Pflegeförderleistungen sind gleichzeitig alle Mietkosten bei Anmietung durch die Gemeinde oder bei Benutzung durch die Schule abgegolten.

Bei der Zuerkennung dieser Zuwendungen sind Einkünfte aus der Vermietung, Verpachtung sowie sonstige Erlöse der so geförderten Einrichtung bzw. Anlage abzusetzen; der vereinsspezifische Nutzen muss nachgewiesen werden. Die Prüfung der zuschussfähigen Kosten obliegt der Gemeinde.

Antragsstellung:

Die Gemeinde leitet <u>auf Antrag</u> der Kultur- und Sportvereine die entsprechenden Erhebungen ein und setzt die Förderleistungen individuell fest.

4.7 Jubiläums- & Ehrengaben

Den Kultur- und Sportvereinen wird auf Antrag zum 25-, 50-, 75-, 100-, 125-jährigen etc. Vereinsbestehen eine Jubiläumsgabe gewährt. Der jubilierende Verein erhält für jedes Jahr seines Bestehens eine Jubiläumsgabe von 5,00 Euro. Voraussetzung für die Zuerkennung der Jubiläumsgabe ist die Durchführung einer Jubiläumsveranstaltung. Die Ehrengabe wird vom Bürgermeister bzw. einem beauftragten Repräsentanten der Gemeinde formell übergeben.

4.8 Ehrungen

Die Gemeinde würdigt die Leistungen ihrer Mitbürger, die besondere Leistungen im kulturellen und sportlichen Bereich vollbracht haben oder eine ehrenamtliche Tätigkeit in verantwortlicher Position in einem örtlichen Verein, Gruppierung bzw. Organisation mit einem 25-, 20- bzw. 15-jährigen Engagement ausgeübt haben. Grundlage für die Bewertung und Zuordnung dieser Leistungen sind die kommunalen Ehrungsrichtlinien in der aktuellen Fassung sowie die Ehrungssatzung der Gemeinde Edingen-Neckarhausen.

5.0 BESCHLEUNIGTES BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Die Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Edingen-Neckarhausen vom 16.12.2020 gemäß § 5 Abs. 2.3 zur dauerhaften Übertragung von Aufgaben an den Bürgermeister – hier: zur Bewilligung von nicht im Haushaltspan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.500,00 Euro im Einzelfall – kommen in den Vereinsförderrichtlinien zur Anwendung.

6.0 AUSNAHMEN

In besonders begründeten Einzelfällen entscheidet der Gemeinderat über die Zulassung von Ausnahmen von den Vorgaben dieser Richtlinien.

7.0 INKRAFTTRETEN

Die Richtlinien treten zum 01.01.2022 in Kraft.

Die bisherigen Richtlinien für die Förderung kultureller Vereine und Vereine für Heimatund Brauchtumspflege, zuletzt geändert am 11.05.2005 und die Richtlinien für die Förderung der Leibesübungen (Sportförderungsrichtlinien), zuletzt geändert am 18.07.2001, verlieren ihre Gültigkeit.

Edingen-Neckarhausen, 21.04.2021

Simon Michler Bürgermeister